

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unfre Waffe, Gerechtigkeit unfre Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbod in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., In Berlin einschließl. Druckerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 12. Februar.

Landgericht I.

Zweite Strafkammer.

Der Provinziale vermag sich bei Wahrnehmung der Maßregeln, welche in großen Städten zur Sicherung des Eigentums getroffen werden, eines Gefühls des Unbegreifens nicht zu erwehren, und ist nicht selten geneigt, in verschiedenen zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen den Ausfluß unnötiger Besorgnis zu sehen. In der That sind auch manche Räume durch Stein und Eisen in einer Weise geschützt, als hätte man den Raubritter des Mittelalters zu fürchten. Wie die Erfahrung lehrt, wird aber zur Zeit durch alle diese Vorkehrungen der beabsichtigte Zweck noch bei weitem nicht erreicht. Die Verwegenheit der Einbrecher hat mit der Zunahme der Sicherungsmaßregeln gleichen Schritt gehalten, wie aus Nachstehendem erhellt:

Am 24. November v. J. war der nunmehr 40 Jahre alte Schlächter Paul Caesar aus der Strafanstalt nach einem achtjährigen Kurfuß dorthin entlassen worden und trug unverweilt Sorge, die Bewohlung Berlins um seine Person zu verwehren. Die Kriminalpolizei hatte den gefährlichen Verbrecher, der allein 17 Jahre im Zuchthause zugebracht hat, trotz seiner langen Abwesenheit nicht vergessen und widmete demselben sorgsamste Aufmerksamkeit. Zu diesem Besufe wurde die Wohnung des gewaltthätigen Menschen unausgesetzt observiert, welche Aufgabe am Abend des 4. Dezember v. J. dem Kriminalbeamten Herrn Eckert zufiel. Dieser, eine von den Verbrechern besonders gefährdete Persönlichkeit, verfügte nicht nur über außergewöhnliche Körperkräfte, sondern er zeichnete sich auch in kritischen Fällen durch zähe Energie und mutige Entschlossenheit aus. Herr Eckert hat, beiläufig bemerkt, schon manchen harten Strauß mit lichtschuem Gefinde ausgefochten und wäre, wie unseren Lesern noch erinnernlich sein dürfte, seinerzeit fast dem Messer des in einer Verbrecherpelonne überraschten, verachteten Siebenhaar zum Opfer gefallen. Dieser Bezaute bemerkte nun, daß Caesar nach Mitternacht in Begleitung des 20 Jahre alten, bisher erst einmal wegen Diebstahls bestrafte Arbeiters Anton Tidel seine Wohnung verließ. Herr Eckert folgte den beiden in größerer Entfernung, um zu keinem Verdacht Anlaß zu geben. In der Dresdenerstraße öffneten die Beobachteten plötzlich eine Hausthür und verschwanden ins Innere des Grundstücks, so daß der Beamte nicht genau sehen konnte, welches Haus hierbei in Frage kam. Er wartete deshalb den weiteren Verlauf der Dinge auf der Straße ab.

Caesar und Tidel hatten sich durch Nachschlüssel Zugang zu dem Hause Nr. 76 verschafft und nach ihrem Eintritt das Grundstück wieder sorgfältig verschlossen. Dann sprengten sie die Füllung aus einer Thür, welche vom Hausflur in den Laden des Kaufmanns Herrn Barisch führt. Neben diesem Raum ist aber das Geschäftslokal des Uhrmachers Herrn Zipperling belegen, und gerade auf dieses hatten es die unheimlichen Gäste abgesehen. Sie zündeten Gas an und begannen alsbald die Mauer, durch welche die erwähnten Geschäftslöcher getrennt werden, zu durchbrechen. In diesem Falle hatten sich die verwegenen Subjekte aber sehr getäuscht, da der Natur der Sache nach erhebliches Geräusch vermieden werden mußte, bei Ausführung der Mauer aber einem Fall wie dem gegenwärtigen Rechnung getragen war. Nur beste Klinker und Cement waren hierbei zur Verwendung gekommen. Die Einbrecher standen denn auch nach halbständigem, fruchtlosen Bemühen von ihrem ursprünglichen Plane ab, steckten das Diebeshandwerkzeug in eine mitgebrachte Reisetasche, und jeder bedeckte sich mit einem Stück Möbelplüsch, um nun den Schauplatz ihrer Thätigkeit zu verlassen.

Inzwischen hatte das geübte Ohr des aufmerksamen Beamten das gefährdete, aber verschlossene Haus herausgefunden. Zur Verhinderung des Verbrechens war es aber zu spät, ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß durch vorzeitiges Kämmachen die Ergreifung der Diebe verhindert werden konnte. Außerdem lag die Vermutung nahe, daß die Einbrecher ihre Beute sofort „verschärfen“

und hierdurch Gelegenheit auch zur Ergreifung des Hehlers geben würden. Diese Gründe bewogen Herrn Eckert, den Dieben, als diese wiederum auf die Straße traten, in größerer Entfernung zu folgen. Wider Erwarten schlugen die letzteren aber die direkte Richtung nach Caesars in der Georgenkirchstraße belegener Wohnung ein.

Bei dieser Sachlage konnte ein Einschreiten nicht länger hinausgeschoben werden. Herr Eckert ließ sich nun vom Wächter das Haus aufschließen und begab sich dann allein in Caesars Wohnung. Dieser sowohl wie dessen Komplize machten beim Eintritt des Beamten große Augen; beide bestritten, während der Nacht in der Dresdenerstraße gewesen zu sein. Es wurde jedoch die Reisetasche bald aufgefunden, in der sich zwar nicht, wie der Beamte vermutete, aus dem Zipperling'schen Geschäft herrührende Uhren, wohl aber die Diebeswerkzeuge und eine von den Dieben aus Versehen mitgenommene Füllungssteife der gewaltsam geöffneten Thür befanden. Unschwer wurden dann die beiden Stücke Plüsch in einem auf dem Hausflur belegenen Treppenschloß ermittelt. Hierauf fand die Verhaftung Caesars und Tidels statt, so daß sich dieselben bereits hinter Schloß und Riegel befanden, als im Hause Dresdenerstraße 76 der Einbruchsuchbar wurde.

Wegen schweren Diebstahls unter Anklage gestellt, legten beide Beschuldigte ein dahin gehendes Geständnis ab, daß es ursprünglich auf das Zipperling'sche Uhrenlager abgesehen gewesen. Der Widerstand der Mauer sei in dessen ein so unvermutet großer gewesen, daß man sich schließlich mit dem Plüsch habe begnügen müssen. Wurde nun diesem Geständnis auch Rechnung getragen, so erkannte der Gerichtshof dennoch bei der dokumentierten, wahrhaft erschreckend großen Energie des verbrecherischen Willens gegen Caesar auf 10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust, gegen Tidel auf 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust, gegen beide außerdem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Untsgericht I.

Neunzigste Abteilung.

Der Eigentümer Herr Bauer hatte sich im November v. J. bei einem befreundeten, jedoch in einem andern Stadtteil wohnenden Kupferschmiedemeister einen Waschkessel bestellt, der auch pünktlich geliefert ward, indessen in Ansehung der Größe den Wünschen des Auftraggebers nicht entsprach. Beim Frühlingsbeginn nahm der Besteller Gelegenheit, seinen Freund, mit dem er dorthin selbst zusammentraf, um einen Umtausch oder die Zurücknahme des Gefäßes zu ersuchen, worauf die Zusage erfolgte, daß diesem Verlangen thunlichst schnell entsprochen werden sollte.

Der Meister schien es auch sehr eilig mit der Erfüllung seines Versprechens zu haben; denn gegen Abend erschien ein junger Mann bei dem Hausherrn, um in der Waschküche das richtige Maß für den neuen Kessel festzustellen. Herr Bauer war hierbei selbst beihilflich und erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß der neue Kessel nach 48 Stunden bereits eingemauert sein könne. Der Hausherr war über diese Mitteilung erfreut und hatte nach Lage der Sache nichts dagegen einzuwenden, daß der junge Mann seinem angebotenen Auftrage gemäß den beanstandeten Kessel, welcher einen Wert von 54 Mk. hatte, gleich mitnahm.

Bereits am andern Morgen erschien der Kupferschmied selbst bei seinem Freunde und ließ einen Kessel in dessen Haus schaffen, der allen Anforderungen entsprach. Das Gefäß wurde auch in Gegenwart seines Verfertigers von einem schnell herbeigerufenen Handwerker eingemauert, worauf in der Wohnung des Besitzers dem dort servierten Frühstück alle Ehre angethan ward. Dann wurde der Kessel bezahlt, worauf der Meister seine mitgebrachten Schiffe mit dem zu klein befundenen Gerät nach Hause schicken wollte. Erst jetzt stellte sich heraus, daß ein Unbefugter tags vorher den Kessel abgeholt hatte. Dieser Umstand wurde natürlich eingehend besprochen, wobei man zu der

Ueberzeugung kam, daß der Schwindler nur in dem Restaurant, wo über die Zurücknahme des Kessels verhandelt worden, Kenntnis von der Sache erlangt haben konnte.

Wie sich bald herausstellte, war diese Vermutung auch eine sehr begründete. Der Kellner des betreffenden Lokals erinnerte sich eines jungen Mannes, welcher an jenem Morgen an einem Nebentische gesessen hatte, der aber vorher noch niemals in dem Restaurant bemerkt worden war. Zum Ueberflusse hatte sich dieser Fremde noch nach dem Namen und der Wohnung des Herrn Bauer, und zwar aus einem Grunde erkundigt, der sich jetzt als vollständig erachtet herausstellte. Da es aber sonst an jedem Anhalt für die Ermittlung des vermittelnden Thäters fehlte, so war durch die Mitteilungen des Kellners vorderhand wenig gewonnen.

Ein Zufall wollte es jedoch, daß der Kellner in der Schlafstunde mit dem Verdächtigen in einem Schanklokal zusammentraf. War ersterer auch überzeugt, die richtige Person vor sich zu haben, so fehlte es doch immerhin an Beweisen für die Schuld. Der gewitzte Kellner wußte sich aber bald dadurch Ueberzeugung zu verschaffen, daß er sich an den Tisch des Beargwöhnigen niederließ und eine heitere Unterhaltung einleitete. Dann wurde tapfer angestochen, und nach kurzer Erwähnung der ersten Begegnung stellte der Kellner die Frage, ob mit Herrn Bauer das damals beabsichtigte Geschäft zustande gekommen sei. Als der andere dies bejahte, war sich der Kellner seiner Sache gewiß und veranlaßte die Sistierung des Verdächtigen, in welchem auf dem Revierbureau der 23 Jahr alte, angeblühte Stadtreisende Peter Eduard Manns relognoziert ward. Da der Eingelieferte polizeilich nicht angemeldet, auch bereits dreimal wegen Eigentumsvergehen bestraft worden war, so wurde derselbe in Haft behalten und wegen vollendeten Betruges unter Anklage gestellt. Im Laufe der Voruntersuchung konnte der frech leugnende bald überführt werden, da die Reognition des Herrn Bauer eine sehr bestimmte war.

In der öffentlichen Audienz trug Manns dem letzteren Umstand zwar durch ein offenes Geständnis Rechnung; der raffinierte Mensch wurde jedoch zu 6 Monaten Gefängnis sowie einem Jahre Ehrverlust verurteilt.

Bierundneunzigste Abteilung.

„Wissenstrieb ist zu loben; er darf sich jedoch nicht bis zur Neugierde verirren; denn letztere ist nicht das Erbteil des Weisen“, so hatte einst der Lehrer des hiesigen Hauseigentümers Adolf Bod gesagt. Aber der Schüler, der sich allezeit redlich Mühe gab, seine Kenntnisse zu vermehren, vergaß in einer verhängnisvollen Stunde jene Mahnung des alten Lehrers, und die Neugierde an ernster Stätte zeitigte einen Lohn, der den Weisen nicht getroffen hätte.

Hauseigentümer Bod war wegen ungenügender Schneereinigung auf dem Trottoir längs seines Grundstückes in eine Polizeistrafe von 3 Mk. genommen worden. Er fühlte sich dadurch beschwert und trug auf richterliche Entscheidung an. Vor dem Schöffengericht ergab die Beweisaufnahme den Sachverhalt, der polizeilich mit Strafe belegt worden, und der Beklagte setzte nunmehr in längerer Rede auseinander, daß das in Frage kommende Grundstück seiner Ehefrau gehöre, er nur nomineller Eigentümer und eigentlich nichts mehr und nichts weniger als der Handlanger seiner Gemahlin sei.

Diese oratorische Leistung verbesserte die Lage des Beklagten nicht; vielmehr sah die königliche Amtsanwaltschaft darin lediglich die Absicht desselben, den Sachverhalt zu verdunkeln, was in Ansehung des geringfügigen Gegenstandes und der Persönlichkeit des den besseren Gesellschaftskreisen angehörigen Angeklagten zu dessen Ungunsten schwer ins Gewicht fallen mußte. In Rücksicht hierauf ersuchte eine Geldbuße von 10 Mk., im Unvermögensfalle 2 Tage Gefängnis am Plage zu sein.

Der Angeklagte unterzog diesen Antrag und dessen Begründung einer mißbilligenden Kritik, schloß jedoch seine eingehenden Ausführungen, daß er es bedauern würde, sollte sich der Gerichtshof dem Antrage gemäß nicht ent-

Gente die Strafe.